

## Fragen & Antworten zum Versicherungsschutz im Home Office

Der Wandel in der Arbeitswelt bringt es mit sich, dass Beschäftigte zunehmend nicht mehr ausschließlich im Unternehmen, sondern auch von zu Hause aus, z. B. an fest eingerichteten Telearbeitsplätzen, arbeiten.

### **Bei welchen Tätigkeiten sind Beschäftigte unserer Mitgliedsunternehmen gesetzlich unfallversichert?**

Die Beschäftigten unserer Mitgliedsunternehmen sind während

- der Durchführung der aus ihrem Beschäftigungsverhältnis resultierenden Tätigkeiten (hierzu zählen auch Dienstreisen und Dienstgänge beispielsweise mit einem Dienstwagen oder privaten PKW),
- der Teilnahme an so genannten betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen (z. B. an Betriebsfesten, Betriebsausflügen oder ähnlichen Gemeinschaftsveranstaltungen) oder am regulären Betriebssport sowie
- auf den damit zusammenhängenden unmittelbaren Wegen

bei uns gesetzlich unfallversichert.

### **Welche Tätigkeiten sind im Home Office / bei der Telearbeit versichert?**

Arbeiten Beschäftigte im Home Office / als Telearbeiter/-innen zu Hause, sind sie genauso versichert wie die Beschäftigten im Betrieb.

Der Arbeitsplatz muss sich nicht auf ein Arbeitszimmer beschränken, sondern kann sich auch auf Räume erstrecken, in dem aus technischen Gründen ein für die Ausübung der betrieblichen Tätigkeit erforderliches Gerät, z. B. ein Drucker oder ein Telefon, steht.

Versichert sind die betriebliche Tätigkeiten selbst (z. B. das Arbeiten am Laptop), Tätigkeiten (z. B. das Wechseln einer Druckerpatrone) oder Wege die damit zusammenhängen (z. B. der Weg zum Drucker, um eine ausgedruckte Arbeit abzuholen).

### **Sind auch die Wege zum Unternehmenssitz bzw. Dienstreisen von zu Hause aus versichert?**

Ja, in diesem Fall beginnt der Versicherungsschutz mit dem Durchschreiten der Außentür des Wohngebäudes.

### **Welche Tätigkeiten sind nicht versichert?**

Nicht versichert sind dagegen Tätigkeiten, die dem privaten eigenwirtschaftlichen Lebensbereich zuzurechnen sind, wie beispielsweise

- das Essen oder Trinken
- sowie die damit zusammenhängenden Wege innerhalb der Wohnung, z. B. zur Toilette oder in die Küche, um sich etwas zum Essen oder Trinken zu holen.

Wer seine Arbeit für private Erledigungen unterbricht, ist ebenfalls nicht mehr gesetzlich unfallversichert.

## **Welche Regelungen gelten beim mobilem Arbeiten von unterwegs?**

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch dann, wenn die Beschäftigten ihre Arbeit unterwegs erledigen.

Versichert sind alle betrieblichen Tätigkeiten und die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege.

## **Was ist im Falle eines Unfalls zu tun?**

Sollte sich ein Unfall ereignen, sollte uns das Mitgliedsunternehmen dieser mit dem Vordruck „Unfallanzeige“ melden.

Diesen finden Sie auf unserer Homepage [www.ukbw.de](http://www.ukbw.de) unter der Rubrik „Informationen & Service“.

Stand: 17.10.2018